

Dieses Dokument finden Sie unter [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de) unter der Dok-Nr. 5828

# Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

in der Fassung vom 22. Januar 1981 (ABl. S. 418), zuletzt geändert am 13. Januar 2012 (ABl. S. 459)

## § 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen, Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (2) Die IHK kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die IHK kann von demjenigen, der Leistungen im Sinne des Absatzes 1 in Anspruch nimmt, die Erstattung von damit verbundenen Kosten (Auslagen) verlangen, auch wenn die Inanspruchnahme der IHK selbst gebührenfrei ist.
- (4) Die IHK kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

## § 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Höchst- und Mindestsätze (Gebührenrahmen) zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach dem Maß der Inanspruchnahme, dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Nimmt der Gebührenschuldner eine beantragte Leistung der IHK nicht voll in Anspruch, so kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.
- (4) Bei Rücktritt von einer gebührenpflichtigen Prüfung oder Veranstaltung kann eine ermäßigte Gebühr (Bearbeitungsgebühr) erhoben werden; bei unangekündigtem Fernbleiben entsteht die volle Gebühr.

## § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen oder Einrichtungen der IHK in Anspruch nimmt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten der IHK beantragt oder zu dessen Gunsten solche Tätigkeiten vorgenommen werden. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam (Gesamtschuldner), so kann die IHK von jedem Schuldner den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag davon fordern. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Gesamtschuldner.

## § 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit. Bei der Betreuungsgebühr für Berufsausbildungsverhältnisse entsteht der Gebührenanspruch mit dem im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

## § 5 Fälligkeit des Anspruchs

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

## § 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzunehmen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner darauf hinzuweisen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (2) Für die Mahnung und die Beitreibung von Gebührenforderungen wird ein pauschalierter Aufwandsersatz erhoben. Dieser Aufwandsersatz soll die bei der IHK anfallenden Kosten decken.

## § 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn und solange ihre Zahlung eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei ist das Erfordernis einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung al-

ler Kammerzugehörigen zu berücksichtigen und an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand oder Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.
- (4) Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr oder Auslage gemeinsam (Gesamtschuldner), so ist jeder von ihnen antragsberechtigt im Sinne der Absätze 1 und 2. Stundung, Erlass oder Niederschlagung wirken gegenüber jedem Gesamtschuldner.

## § 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend.

## § 9 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebühren- oder Auslagenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsmittel gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

## § 10 Zustellung, Fristen

Hängen nach dieser Gebührenordnung von Bescheiden der IHK Fälligkeiten oder Fristen ab, so gelten die Bescheide bei Übersendung durch einfachen Brief dem Empfänger als mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugegangen, es sei denn, dass sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

## § 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

## A. Berufsbildung | Ausbildung

### 1. Betreuung von Berufsausbildungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen

(Einschließlich einer Zwischenprüfung und einer Abschlussprüfung bzw. einer gestreckten Abschlussprüfung, bestehend aus Teil I und Teil II – jeweils ohne Materialkosten)

Die Höhe der Betreuungsgebühr für ein Ausbildungsverhältnis hängt von der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe ab. Die Berufsgruppen sind unter den Ziffern 1.1 bis 1.12 zu insgesamt 12 Gebührentarifen zusammengefasst. Die Betreuungsgebühr wird in zwei Teilen erhoben. Ein erster Teil der Betreuungsgebühr in Höhe von 80,00 € wird abweichend von § 5 zum Zeitpunkt des im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsbeginns fällig.

Der zweite Teil der Betreuungsgebühr wird abweichend von § 5 zum Zeitpunkt der erstmöglichen Zwischenprüfung bzw. Teil I der Abschlussprüfung des jeweiligen Berufes fällig, unabhängig von einer tatsächlichen Teilnahme an der Prüfung.

Endet das Ausbildungsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach dem im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsbeginn, wird der erste Teil der Betreuungsgebühr zurückerstattet.

Endet das Ausbildungsverhältnis nach Fälligkeit des ersten Teils der Betreuungsgebühr und vor Fälligkeit des zweiten Teils der Betreuungsgebühr, wird der zweite Teil der Betreuungsgebühr nicht erhoben.

Endet das Ausbildungsverhältnis nach Fälligkeit des zweiten Teils der Betreuungsgebühr und vor dem Tag der Anmeldung zur Abschlussprüfung bzw. zu Teil II der Abschlussprüfung, werden 40 % der jeweiligen Betreuungsgebühr nach Ziffer 1.1 bis 1.12 zurückerstattet.

Endet das Ausbildungsverhältnis im Zeitraum nach erfolgter Anmeldung zur Abschlussprüfung bzw. zu Teil II der Abschlussprüfung bis zum Tag des Beginns dieser Prüfung, werden 20 % der jeweiligen Betreuungsgebühr nach Ziffer 1.1 bis 1.12 zurückerstattet.

Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem Beginn der Abschlussprüfung bzw. Teil II der Abschlussprüfung, erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Betreuungsgebühr.

Versäumt ein Prüfling die Zwischenprüfung bzw. Teil I der Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung bzw. Teil II der Abschlussprüfung aus wichtigem Grund und verbleibt er im Ausbildungsbetrieb, sind die Kosten einer Nachholungsprüfung durch die Betreuungsgebühr abgegolten. Ist der Prüfling zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Nachholungsprüfung aus dem Ausbildungsbetrieb ausgeschieden, wird von ihm eine Prüfungsgebühr nach Ziffer 4.1 bis 4.12 erhoben. Diese Gebühr wird abweichend von § 5 mit Anmeldung zur Nachholungsprüfung fällig. Werden nur Teile der Prüfung nachgeholt, wird eine anteilige Gebühr der jeweiligen Prüfungsgebühr nach Ziffer 4.1 bis 4.12 erhoben. Die Höhe der Gebühr ist vom Umfang der Nachholungsprüfung abhängig.

1.1	Berufsgruppe Büroberufe (3 jährig)   Handel, Schutz und Sicherheit (2 jährig)	225,00
1.2	Berufsgruppe Handel   Schutz und Sicherheit ohne gestreckte Prüfung (3 jährig)   Banken und Versicherungen (3 jährig)   Hotel- und Gaststätten (2 jährig)   Kaufleute im Dienstleistungsbereich - mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (2 jährig)	250,00
1.3	Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik (2 jährig)   IT-Berufe (3 jährig)   Hotel- und Gaststätten (3 jährig)   Handel, Schutz und Sicherheit mit gestreckter Prüfung (3 jährig)	285,00

## A. Berufsbildung | Ausbildung

<b>1.</b>	<b>Betreuung von Berufsausbildungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen</b>	
1.4	Berufsgruppe Kaufleute im Dienstleistungsbereich - mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (3 jährig)   Verkehr (2 jährig)	295,00
1.5	Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik ohne gestreckte Prüfung (3 bzw. 3 ½ jährig)   Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (2 jährig)	315,00
1.6	Berufsgruppe Verkehr (3 jährig)   Metall, Holz, E-Technik (2 jährig)	330,00
1.7	Berufsgruppe Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (3 jährig)   Druck, Medien (2 jährig)   Chemie, Physik mit gestreckter Prüfung (3 bzw. 3 ½ jährig)   Metall, Holz, E-Technik ohne gestreckte Prüfung (3 jährig)	355,00
1.8	Berufsgruppe Bekleidung (2 jährig)   Nahrung und Genuss (2 jährig)   nicht kaufmännische Dienstleistungen wie Fahrzeugpfleger, Lagerberufe (2 jährig)	375,00
1.9	Berufsgruppe Druck, Medien (3 jährig)   Gestalterische Berufe wie z. B. Bühnenmaler, Gestalter Visuelles Marketing und Industriekeramiker (3 jährig)   Transport (2 jährig)	390,00
1.10	Berufsgruppe Metall, Holz, Papier mit gestreckter Prüfung (3 ½ jährig)   Zeichnerische Berufe ohne gestreckte Prüfung (3 bzw. 3 ½ jährig)   nicht kaufmännische Dienstleistungen ohne gestreckte Prüfung wie z. B. Florist, Tankwart, Lagerberufe (3 jährig)	410,00
1.11	Berufsgruppe Bekleidung (3 jährig)   Nahrung und Genuss (3 jährig)   Transport (3 jährig)	420,00
1.12	Berufsgruppe E-Technik mit gestreckter Prüfung (3 ½ jährig)   Konstruktionsberufe mit gestreckter Prüfung (3 ½ jährig)	475,00
<b>2.</b>	<b>Freiwillige Zusatzprüfungen</b>	
2.1	Warenkunde	55,00
2.2	Finanzdienstleistungen	30,00
<b>3.</b>	<b>Besondere Zwischenprüfungen</b>	
	Zwischenprüfungen für Teilnehmer, die kein eingetragenes Ausbildungsverhältnis bei der IHK Berlin haben	75,00

## A. Berufsbildung | Ausbildung

<b>4.</b>	<b>Abschlussprüfungen von Umschülern/innen, Externen und Wiederholern (ohne Materialkosten)</b>	
4.1	Berufsgruppe Handel, Schutz und Sicherheit (2 jährig)   Büroberufe (3 jährig), davon	150,00
	Teil I	50,00
	Teil II	100,00
4.2	Berufsgruppe Handel, Schutz und Sicherheit ohne gestreckte Prüfung (3 jährig)   Banken und Versicherungen (3 jährig)   Hotel- und Gaststätten (2 jährig)   Kaufleute im Dienstleistungsbereich - mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (2 jährig)	175,00
4.3	Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik (2 jährig)   IT-Berufe (3 jährig)   Hotel- und Gaststätten (3 jährig)   Handel, Schutz und Sicherheit mit gestreckter Prüfung (3 jährig), davon	210,00
	Teil I	75,00
	Teil II	135,00
4.4	Berufsgruppe Kaufleute im Dienstleistungsbereich - mit Ausnahme der speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen (3 jährig)   Verkehr (2 jährig)	220,00
4.5	Berufsgruppe Chemie, Physik, Optik ohne gestreckte Prüfung (3 bzw. 3 ½ jährig)   Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (2 jährig)	240,00
4.6	Berufsgruppe Verkehr (3 jährig)   Metall, Holz, E-Technik (2 jährig)	255,00
4.7	Berufsgruppe Bau, Fachkraft Veranstaltungstechnik (3 jährig)   Druck, Medien (2 jährig)   Metall, Holz, E-Technik ohne gestreckte Prüfung (3 jährig)   Chemie, Physik mit gestreckter Prüfung (3 bzw. 3 ½ jährig), davon	280,00
	Teil I	100,00
	Teil II	180,00
4.8	Berufsgruppe Bekleidung (2 jährig)   nicht kaufmännische Dienstleistungen wie Fahrzeugpfleger, Lagerberufe (2 jährig)	300,00
4.9	Berufsgruppe Nahrung und Genuss (2 jährig)   Druck, Medien (3 jährig)   Gestalterische Berufe wie z. B. Bühnenmaler, Gestalter Visuelles Marketing und Industriekeramiker (3 jährig)   Transport (2 jährig)	315,00
4.10	Berufsgruppe Zeichnerische Berufe ohne gestreckte Prüfung (3 bzw. 3 ½ jährig)   nicht kaufmännische Dienstleistungen ohne gestreckte Prüfung wie z. B. Florist, Tankwart, Lagerberufe (3 jährig)   Metall, Holz, Papier mit gestreckter Prüfung (3 ½ jährig), davon	335,00
	Teil I	120,00
	Teil II	215,00
4.11	Berufsgruppe Bekleidung (3 jährig)   Nahrung und Genuss (3 jährig)   Transport (3 jährig)	345,00
4.12	Berufsgruppe E-Technik mit gestreckter Prüfung (3 ½ jährig)   Konstruktionsberufe mit gestreckter Prüfung (3 ½ jährig), davon	400,00
	Teil I	140,00
	Teil II	260,00

## A. Berufsbildung | Ausbildung

### 5. Weitere Gebührentatbestände

5.1	Rücktritt bei Prüfungen nach Ziffer 2.1 und 2.2, Ziffer 3 und Ziffern 4.1 bis 4.12	
	Bei Rücktritt von einer Prüfung nach erfolgter Anmeldung und vor Beginn der Prüfung werden 20 % der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 2.1 und 2.2, Ziffer 3 und Ziffer 4.1 bis 4.12 zurückerstattet. Nach Beginn der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.	
5.2	Wiederholung von Prüfungen gemäß Ziffer 4.1 bis 4.12	
	Vollwiederholung	volle Prüfungsgebühr
	Teilwiederholung	anteilige Prüfungsgebühr
5.3	Bestätigung eines Qualifizierungsbildes gemäß BAVBVO	35,00
5.4	Bescheinigungen, Ersatzurkunden etc.	50,00
5.5	Gebühr für eine Widerspruchsentscheidung	
5.5.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
5.5.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00
5.5.3.	Bei einem Widerspruch entsteht die jeweilige Gebühr mit Erhebung des Widerspruchs. Bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs sind die Kosten des Verfahrens (Gebühr und Auslagen) in einem angemessenen Verhältnis zu teilen. Bei Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides oder bei Erledigung des Verfahrens auf andere Weise ist über die Kosten unter Berücksichtigung des Sachstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.	

## B. Berufsbildung | Weiterbildung

### 1. Fortbildungsprüfungen der ersten Ebene und ähnlich strukturierte Prüfungen

(Fachberater und Fachkräfte)

1.1	ohne gesonderten Aufwand (z.B. Bilanzbuchhalter International, Flugzeugabfertiger)	350,00
1.2	mit gesondertem Aufwand (z.B. Diätkoch, Wirtschaftsübersetzer)	450,00
1.3	Fachberater und Fremdsprachenkorrespondent	380,00

### 2. Fortbildungsprüfungen der zweiten Ebene – kaufmännisch

(z.B. Fachwirte, Fachkaufleute)

2.1	Prüfung ohne gesonderte Prüfungsteile	
2.1.1	Ohne Projektarbeit (z.B. Handelsfachwirt, Handelsassistent, Personalfachkaufmann)	480,00
2.1.2	Mit Projektarbeit (z.B. Controller)	600,00
2.2	Prüfung mit gesonderten Prüfungsteilen (z.B. Industriefachwirt, Bilanzbuchhalter, Medienfachwirt)	
2.2.1	Erster Prüfungsteil (z.B. Grundlagenteil, Handlungsübergreifende Qualifikationen)	250,00
2.2.2	Weitere Prüfungsteile, ohne gesonderte Zulassung	230,00
2.2.3	Weitere Prüfungsteile, mit gesonderter Zulassung	350,00

### 3. Fortbildungsprüfungen der zweiten Ebene – nicht-kaufmännisch (Meister)

3.1	Meisterprüfung ohne gesonderte Prüfungsteile, ohne AEVO	700,00
3.2	Meisterprüfung mit gesonderten Prüfungsteilen, ohne AEVO (z.B. Industriemeister, Floristmeister, Meister im Gastgewerbe, Werkpolier)	
3.2.1	Erster Prüfungsteil (z.B. Fachrichtungsübergreifender Teil, Basisqualifikation)	300,00
3.2.2	Weitere Prüfungsteile (z.B. Fachrichtungs- oder handlungsspezifischer Qualifikationen; Praktischer Prüfungsteil)	450,00

### 4. Fortbildungsprüfungen der dritten Ebene

(z.B. Betriebswirte)

4.1	Erster Prüfungsteil (z.B. Grundlagenteil, Handlungsübergreifende Qualifikationen)	300,00
4.2	Weitere Prüfungsteile, einschließlich Projektarbeiten (z.B. Handlungsspezifische Qualifikationen)	350,00

### 5. IT-Fortbildungsprüfungen

(z.B. Operative Professionals)

5.1	Erster Prüfungsteil, ggf. einschließlich Dokumentation und Fachgespräch (z.B. Betriebliche IT-Prozesse)	350,00
5.2	Weitere Prüfungsteile (z.B. Profilspezifische Fachaufgaben, Mitarbeiterführung und Personalmanagement)	400,00

<b>6.</b>	<b>Schreibtechnische Prüfungen</b>	<b>95,00</b>
-----------	------------------------------------	--------------

## B. Berufsbildung | Weiterbildung

<b>7.</b>	<b>Ausbildereignungsprüfung</b>	
7.1	AEVO-Prüfung	90,00
7.2	Befreiung nach § 6 Abs. 2 AEVO	50,00
<b>8.</b>	<b>Weitere Gebührentatbestände</b>	
8.1	Bescheinigungen, Ersatzurkunden etc.	50,00
8.2	Befähigungszeugnis für Verantwortliche für Veranstaltungstechnik gemäß Brandenburgischer Versammlungsstättenverordnung und Betriebs-Verordnung des Landes Berlin	50,00
8.3	Wiederholung von Prüfungen	
8.3.1	Wiederholung	100 %
8.3.2	Teilwiederholung	anteilig
8.4	Rücktritt von Prüfungen oder Veranstaltungen innerhalb von vier Wochen vor Beginn	50 %
8.5	Rücktritt von der Ausbildereignungsprüfung bis einen Monat vor der Prüfung	50,00
8.6	Rücktritt von Prüfungen der Beruflichen Weiterbildung	
8.6.1	mehr als einen Monat vor Prüfbeginn	75,00
8.6.2	innerhalb eines Monats vor Prüfungsbeginn (mindestens wie 8.6.1)	50 %
8.6.3	nach Prüfungsbeginn	100 %
8.7	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
8.7.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
8.7.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00
8.8	Zusätzliche freiwillige Prüfungsleistung	230,00

## C. Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde

### 1. Verkehr

#### 1.1 Fachliche Eignung Verkehrsunternehmen

1.1.1	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs und des Straßenpersonenverkehrs (ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen)	175,00
1.1.2	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs	140,00
1.1.3	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Rettungsdienst mit Krankenkraftwagen betreiben	135,00
1.1.4	Entscheidung über die Bestätigung der fachlichen Eignung im Güterkraft-/Straßenpersonenverkehr	110,00
1.1.5	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	30,00
1.1.6	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	20,00
1.2	Schulung der Gefahrgutfahrer	
1.2.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen	
1.2.1.1	für den ersten Lehrgangsbaustein	410,00
1.2.1.2	für jeden weiteren Lehrgangsbaustein	155,00
1.2.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung ohne wesentliche Änderungen	
1.2.2.1	für den ersten Lehrgangsbaustein	205,00
1.2.2.2	für jeden weiteren Lehrgangsbaustein	80,00
1.2.3	Bearbeitung von Anträgen auf wesentliche (zustimmungsbedürftige) Änderung der Anerkennung	100,00 bis 255,00
1.2.4	Fachliche Überprüfung der Lehrgänge	50,00
1.2.5	Lehrgangsabschlussprüfung Basiskurs oder Fortbildungsschulung	45,00
1.2.6	Lehrgangsabschlussprüfung Aufbaukurs Tank, Aufbaukurs Klasse 1, Aufbaukurs Klasse 7	jeweils 30,00
1.2.7	Ersatzausstellung einer ADR-Bescheinigung	30,00
1.3	Schulung und Prüfung Gefahrgutbeauftragte	
1.3.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen	
1.3.1.1	für den ersten Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	850,00
1.3.1.2	für jeden weiteren Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	400,00
1.3.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung ohne wesentliche Änderungen	
1.3.2.1	für den ersten Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	425,00
1.3.2.2	für jeden weiteren Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	200,00
1.3.3	Bearbeitung von Anträgen auf wesentliche Änderung der Anerkennung (Modifikation)	120,00 bis 350,00

## C. Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde

### 1. Verkehr

#### 1.3.4 Prüfung Gefahrgutbeauftragte

1.3.4.1	Grundprüfung für einen oder zwei Verkehrsträger, Ergänzungsprüfung oder Verlängerungsprüfung	150,00
---------	--	--------

1.3.4.2	Grundprüfung für drei oder vier Verkehrsträger	190,00
---------	--	--------

#### 1.3.5 Ausstellung Schulungsnachweis

1.3.5.1	Ersatzausstellung eines Schulungsnachweises	30,00
---------	---	-------

1.3.5.2	Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV	50,00
---------	--	-------

#### 1.4 Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr

##### 1.4.1 Prüfungen Grundqualifikation

1.4.1.1	Theoretische Prüfung - Regelprüfung	185,00
---------	-------------------------------------	--------

1.4.1.2	Theoretische Prüfung – Quereinsteiger/Umsteiger jeweils	165,00
---------	---	--------

1.4.1.3	Praktische Prüfung – Regelprüfung/Quereinsteiger jeweils	850,00 bis 1.280,00
---------	--	---------------------

1.4.1.4	Praktische Prüfung - Umsteiger	660,00 bis 1.090,00
---------	--------------------------------	---------------------

##### 1.4.2 Prüfungen Beschleunigte Grundqualifikation

1.4.2.1	Theoretische Prüfung - Regelprüfung	120,00
---------	-------------------------------------	--------

1.4.2.2	Theoretische Prüfung – Quereinsteiger/Umsteiger jeweils	110,00
---------	---	--------

### 2. Handel

2.1	Sachkenntnisprüfung freiverkäufliche, nicht apothekenpflichtige Arzneimittel	75,00
-----	--	-------

#### 2.2 Waffensachkundeprüfung

2.2.1	Kleine Waffenfachkundeprüfung (erlaubnisfreie Waffen und Munition)	150,00
-------	--	--------

2.2.2	Große Waffenfachkundeprüfung (erlaubnispflichtige Waffen und Munition bzw. alle Waffenkategorien und Munition)	250,00
-------	--	--------

#### 2.3 Überprüfung Sachkunde für die öffentliche Bestellung als Versteigerer

2.3.1	Gesamtprüfung	900,00 bis 1.500,00
-------	---------------	---------------------

2.3.2	Rechtliche Überprüfung	290,00
-------	------------------------	--------

### 3. Gastronomie

3.1	Gaststättenunterricht	80,00
-----	-----------------------	-------

3.2	Gaststättenunterricht mit Dolmetscher	230,00
-----	---------------------------------------	--------

3.3	Befreiung von der Gaststättenunterrichtung	20,00
-----	--	-------

## C. Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde

### 4. Bewachungsgewerbe

#### 4.1 Unterrichtung im Bewachungsgewerbe

4.1.1	Unterrichtung Unselbständiger im Bewachungsgewerbe	350,00
-------	--	--------

4.1.2	Unterrichtung Selbständiger im Bewachungsgewerbe	750,00
-------	--	--------

#### 4.2 Ergänzende Unterrichtung im Bewachungsgewerbe nach § 5 e Abs. 2 und Abs. 3 BewachV

4.2.1	Ergänzende Unterrichtung Unselbständiger im Bewachungsgewerbe	310,00
-------	---	--------

4.2.2	Ergänzende Unterrichtung Selbständiger im Bewachungsgewerbe	670,00
-------	---	--------

#### 4.3 Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

4.3.1	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	150,00
-------	---------------------------------------	--------

4.3.2	Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils	70,00
-------	--	-------

4.3.3	Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils	80,00
-------	---	-------

#### 4.4 Spezifische Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

4.4.1	Spezifische Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	135,00
-------	---	--------

4.4.2	Wiederholung des spezifischen schriftlichen Prüfungsteils	60,00
-------	---	-------

4.4.3	Wiederholung des spezifischen mündlichen Prüfungsteils	75,00
-------	--	-------

### 5. Versicherungsvermittler/-berater

#### 5.1 Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater

5.1.1	Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater	275,00
-------	---	--------

5.1.2	Wiederholung Sachkundeprüfung	275,00
-------	-------------------------------	--------

5.1.3	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	150,00
-------	---------------------------------------	--------

#### 5.2 Spezifische Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater

5.2.1	Spezifische Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater	260,00
-------	---	--------

5.2.2	Wiederholung der spezifischen Sachkundeprüfung	260,00
-------	--	--------

5.2.3	Wiederholung der spezifischen Sachkundeprüfung praktischer Prüfungsteil	150,00
-------	---	--------

### 6. Chemikalien-Klimaschutzverordnung

6.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund einer bei einer IHK oder HWK erfolgreich abgelegten Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	20,00
-----	---	-------

6.2	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	60,00 bis 110,00
-----	--	------------------

6.3	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	20,00
-----	---	-------

**C. Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde****7. Weitere Gebührentatbestände**

7.1	Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Prüfung, Unterrichtung oder Veranstaltung	100 %
7.2	Bei Rücktritt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung oder Unterrichtung	50 %
7.3	Ersatzbescheinigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften etc.	20,00
7.4	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
7.4.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
7.4.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00

## D. Außenwirtschaft

<b>1.</b>	<b>Ausgabe von Carnets ATA (1 Zielland = Grund Carnet)</b>	
1.1	für IHK-Zugehörige mit gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte, Verkaufsstelle im IHK-Bezirk Berlin	30,00
1.2	für Nicht-IHK-Zugehörige mit Wohnsitz in Berlin	40,00
1.3	für Nicht-IHK-Zugehörige mit Wohnsitz/gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte, Verkaufsstelle außerhalb des IHK-Bezirks Berlin	50,00
<b>2.</b>	<b>Ausgabe von Carnets ATA für zusätzliche Bestimmungsländer je Bestimmungsland</b>	<b>3,00</b>
<b>3.</b>	<b>Ergänzung abgefertigter Carnets</b>	
3.1	Grundgebühr	5,00
3.2	je Bestimmungsland	3,00
<b>4.</b>	<b>Ausstellung von Ursprungszeugnissen   Beglaubigungen   Bescheinigungen</b>	
4.1	bei nicht elektronischer Abwicklung	
4.1.1	für Kammerzugehörige mit gewerblicher Niederlassung / Betriebsstätte / Verkaufsstelle im Kammerbezirk Berlin	5,00
4.1.2	für nicht der IHK Berlin Zugehörige	10,00
4.2	bei elektronischer Abwicklung	
4.2.1	für Kammerzugehörige mit gewerblicher Niederlassung / Betriebsstätte / Verkaufsstelle im Kammerbezirk Berlin	8,00
4.2.2	für nicht der IHK Berlin Zugehörige	13,00
4.3	ab 1. Kopie / 2. Ausfertigung	1,00

**E. Umweltschutz**

1.	Erstmalige Eintragung einer Organisation mit einem Standort in das Register bzw. deren Ablehnung	230,00 bis 720,00
2.	Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bislang noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort	150,00 bis 460,00
3.	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Vorlage einer neuen Umwelterklärung	80,00 bis 460,00
4.	Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	75,00
5.	Vorübergehende Aufhebung	150,00 bis 720,00
6.	Streichung der Eintragung	150,00 bis 720,00
7.	Änderung einer Eintragung, soweit nicht in 2 oder 3 geregelt	75,00
8.	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, kann die Registerführende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwands die o.g. Gebührenrahmen um bis zu 25 % je zusätzlichem Standort überschreiten	

## F. Recht | Fair Play

### 1. Sachverständigenwesen

1.1	öffentliche Bestellung von Sachverständigen	400,00 bis 1.300,00
1.1.1.	Erweiterung des Bestellungstenors	150,00
1.1.2.	Erneute Bestellung	150,00
1.1.3	Wiederholung der Überprüfung	150,00 bis 500,00
1.2	Zulassung von Sachverständigen nach § 2 i.V.m. § 7 der Verordnung über Untersuchungsstellen nach § 18 Bodenschutzgesetz (Bln BodSUV)	400,00 bis 1.300,00
1.3	Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 Bln BodSUV"	150,00

### 2. Versicherungsvermittler/-berater

2.1	Erlaubnisverfahren	
2.1.1	Gebühr für Erlaubnisverfahren	275,00
2.1.2	Verfahrensbeendigung vor abschließender Prüfung des Antrags	20,00 bis 250,00
2.2	Registrierungsverfahren	25,00
2.3	Weitere Gebührentatbestände	
2.3.1	Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Versicherungsvermittler	120,00
2.3.2	Schriftliche Auskunft	15,00
2.3.3	Änderung der Registerdaten	35,00
2.3.4	Anerkennungsprüfung Sachkunde nach § 4 VersVermV	75,00
2.3.5	Anerkennungsprüfung von ausländischen Abschlüssen nach § 4a VersVermV	75,00
2.3.6	Registrierung von Tätigkeiten in anderen EU-Staaten	20,00
2.3.7	Prüfung gemäß § 15 VersVermVO („Verbraucherbeschwerden“)	120,00

### 3. Weitere Gebührentatbestände

3.1	Ersatzbescheinigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften etc.	20,00
3.2	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
3.2.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
3.2.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00
3.3	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis	175,00